

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Zuschauer der Redaction:
Dienstag 10-12 Uhr.
Mittwoch 4-6 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Gerate an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 9 Uhr.
In den Fällen für Zul. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Katharinenstr. 15, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 15,250.
Abonnementpreis viertel. 4 1/2 Mt.
incl. Beleglohn 5 Mt.
durch die Post bezogen 6 Mt.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Beleglohn 10 Pf.
Schiffen für Extrablätter
ohne Postförderung 36 Mt.
mit Postförderung 42 Mt.
Jahresabg. Bourgeois 20 Pf.
Groschen Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zug nach höherem Tarif.
Klammern unter d. Redactionsstrich
die Spaltzahl 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Abat wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postvorschuß.

No 256.

Donnerstag den 13. September 1877.

71. Jahrgang.

Bekanntmachung,

die Wahl von Wahlmännern der Handelskammer betreffend.

Mit Schluß dieses Jahres hat die im Jahre 1871 gewählte Hälfte der jetzigen Mitglieder der Handelskammer auszuscheiden und es ist deshalb zunächst die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen, für welche wir

Herrn Stadtrat **Somit Zeyher** hier
als Wahlvorsteher und

Herrn Stadtrat **Carl Koch** hiersebst
als stellvertretenden Wahlvorsteher ernannt haben.

Es werden daher alle im Leipzig, sowie im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft zu Leipzig wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche

a. mit mindestens dreißig Mark ordentlicher Gewerbesteuer besetzt,

b. 25 Jahre alt,

c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Bekämpfung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, sowie die Vertreter und bez. Besizer der im Bezirk belegenen fiskalischen und kommunalen Gewerkschaften, Eisenbahn-, Schiffahrt-, Bergwerk- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, bez. den unter a angegebenen Steuerentwurf erreichen, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die jetzt vorzunehmende Wahl

Freitag, den 14. September 1877

in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Wahllocale, im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße 19, II. Stock, in Person sich einzufinden und einen mit 15 Nummern wählbarer Personen beschriebenen oder durch Druck oder auf eine sonstige, Zweifel ausschließende Weise ausgefüllten Stimmzettel abzugeben.

Jur. Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des letzten (diesjährigen ersten) Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch, soweit möglich, das Vorhandensein der unter b und c aufgeführten Bedingungen darzutun.

Außerdem haben diejenigen Wähler, welche ihr Wahlrecht als Vertreter eines Geschäftes, dessen Gewerbesteuer nicht anrecht, um sämtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, ausüben wollen, sich durch ein Zeugnis der persönlich bestehenden Theilhaber des von ihnen vertretenen Geschäftes zu legitimiren, ebenso Vertreter juristischer Personen, bez. fiskalischer und kommunaler Unternehmungen durch ein Zeugnis der Vorstände und Dienstbehörden.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

Leipzig, am 29. August 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung,

die Landtagswahl im II. Wahlkreis Leipzig betreffend.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 6. August d. J. die Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung auf den 19. September d. J. angeschrieben hat, so machen wir hierdurch bekannt, daß wir für den II. Wahlkreis Leipzig

Herrn Stadtrat **Franz Wagner** als Wahlvorsteher

und

Herrn Stadtrat **Einhorn** als Stellvertreter

ernannt haben.

Leipzig, am 3. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Vogel.

Rißke.

Bekanntmachung.

Die Wahrnehmungen, welche wir zither namentlich bezüglich des Leberhandels im hiesigen Bezirke gemacht haben, veranlassen uns, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß das Nachsehen und Verkaufen der Waaren vor der sogenannten Vorwoche unächtsächlich mit einer Geldstrafe bis zu 75 M. geahndet wird. Unsere Wachorgane sind zur strengsten Aufsichtsführung angewiesen.

Leipzig, den 6. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Wangemann.

Bekanntmachung.

Der Fleischermeister Herr Carl August Franke beabsichtigt in seinem an der Blumengasse gelegenen Grundstück Nr. 1703 des Grundbuches und Fol. 1530 des Grund- und Hypothekendbuches für die Stadt Leipzig eine Schlächterei für Kleinvieh zu errichten.

Wir bringen dieses Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei deren Verluß binnen 14 Tagen und längstens am

28. dieses Monats

bei uns anzubringen.

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werden wird, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen.

Leipzig, am 10. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Wangemann.

Leipzig, 12. September.

Des einen Hauptführers der republikanischen Opposition ist die französische Reactionregierung durch den Tod ledig geworden. Thiers, der in seiner bedeutenden Persönlichkeit fast eine Art von Reinerregung darstellte, hat der Menschlichkeit seinen Tribut gezahlt. Als sein Erbe und als geschichtlicher Vorläufer der republikanischen Idee ist Gambetta zurückgeblieben, den die Regierung nun auf gewaltthätige Weise los zu werden sucht, da er ihr nicht den Befehlen thut, freiwillig den Kampfplatz zu verlassen. Man hat dem lästigen Volkstribun den Proceß gemacht, und fast scheint es gelingen zu wollen, ihn auf diese Weise für einige Zeit unschädlich zu machen. Wie aus Paris gemeldet wird, fand daselbst am Dienstag die Verhandlung gegen Gambetta (wegen Verleumdung des Präsidenten und Beschimpfung der Minister) vor dem Reichspolizeigerichte statt. Gambetta war nicht erschienen. Das Gericht erkannte in contumacia und sprach gegen denselben eine dreimonatliche Gefängnisstrafe, sowie eine Geldbuße von 2000 Franken aus.

Es handelt sich um eine Rede, die Gambetta in Lille gehalten und aus welcher die Regierung folgende Stellen als strafbar herausgehoben hat: A. Verleumdung des Präsidenten der Republik: 1) So fällt es heute, nach der ohne Vorwand, ohne Veranlassung, ohne Grund vorgenommenen Kammerauflösung (denn man ist schon davon abgekommen, die in dem Verthe des Präsidenten vom 15. Mai ausgeführten Gründe anzuführen) Niemandem mehr an, Frankreich weismachen zu wollen, daß das republikanische Cabinet verabschiedet worden ist, weil die republikanische Majorität es in die Minorität versetzt hat; denn das Land, welches die Lage kennt, würde antworten, daß dies eine Unwahrheit ist; man sagt nicht mehr, daß das Abgeordnetenhaus und das republikanische Ministerium heimgeschickt worden sind, weil die Deffenlichkeit der Gemeinderathes beschloffen worden war, denn das Land würde entgegen, daß es ein leerer Bormand ist; man sagt nicht mehr, daß es geschah, weil das Abgeordnetenhaus im Begriffe stand, ein Gesetz anzunehmen, welches die im Wege der Presse begangenen Vergehen und Verbrechen wieder an die Schwurgerichte verweist; und warum sagt man es nicht mehr? Weil solche Behauptungen schlechterdings unzulässig sind gegenüber der Thatsache, daß die Schwurgerichte, die in allen freien Ländern thätig sind, in Frankreich während eines halben Jahresberichts in Preßsachen zu erkennen hatten.

2) Sie sind durch Ihre Vergangenheit, Ihre Komten verurtheilt. Und in der That was haben Sie gleich nach Ihrer Amtseinführung gethan? Sie haben sich das Beizeichniß der Staatsbeamten vorlegen lassen, und Sie, dessen Unterschrift so schwer zu erlangen war, wenn es sich um die Befreiung eines einzigen Beamten handelte, Sie, der Sie beständig gegen die von den republikanischen Ministern veranlaßten Defatomen schrien, Sie haben in weniger als acht Tagen, fast in

Einer Nacht, das gesamte Verwaltungspersonal über den Haufen geworfen, indem Sie allen Willkürigen schonungslos die Thür wiesen, ohne sich an den Schaden zu kehren, der aus solchen Vertreibungen erwächst, ohne erworbenes Recht oder die berechtigten Anforderungen der Einwohnerchaft zu berücksichtigen. Ohne den Interessen des Landes Rechnung zu tragen, haben Sie einen jeden fortgejagt, der im Verdacht stand, ein Liberaler, ein Patriot oder ein Republikaner zu sein.

3) Wenn Frankreich sein souveränes Urtheil gesprochen haben wird, dann glauben Sie es mir, meine Herren, wird man sich unterwerfen oder zurücktreten müssen.

B. Beschimpfung der Minister:

1) Ja, meine Herren, man hat eine gewisse Presse beschloffen, die stets bereit ist, Beschimpfungen auszusprechen, und nur mit Lügen und Verleumdungen ihr Leben fristet. Das Einzige, was man auf diese Weise erreicht, war, daß das Gewissen des Landes und Europas betäubt wurde durch die Inasamie, die sich schamlos in den Blättern der intimsten Helfershelfer der Regierung breit machte, welche sich confederativ nennen und gegen ihre politischen Widersacher keine anderen Waffen gebrauchen als Beschimpfung, Schwähmung und Verleumdungen.

2) ... denn man kann diesem feldzuge Ausfall und beschöner Federn die Geringschätzung und Verachtung entgegenhalten, welche sich in Frankreich gegen Die erheben, die kein anderes Mittel besitzen, um ihre Existenz oder ihren Fortbestand zu sichern; der gefandte französische Sinn, die Geradheit des nationalen Ehrgefühls werden sicherlich diese Versuche richten, die nur entsetzlich sind für diejenigen, welche sie anwenden oder daraus Nutzen ziehen. Nicht das ist es, meine Herren, was das Land beunruhigt, und es kann diesen Dsch von Geifer und Kohl gelassen unter seinen Füßen rinnen sehen.

3) ... daß man noch weit über die Beschimpfung hinausgeht und sich auf ein System strafbarer Herausforderungen gegen das Gesetz eingelassen hat, daß man alle Tage in den Blättern dabel — nein, nicht dabel, sondern in den Blättern, deren freien Vertrieb man sicherstellt, Aufrufe zur Vergewaltigung an der Verfassung, und am öffentlichen Recht, an die Inhaber der Gewalt gerichtete verbrecherische Einschüflerungen ermahnt und unterstützt, ohne daß die Gerichte sich rühren, ohne daß die Minister ihre Verantwortlichkeit getroffen oder gewetzt fühlen.

4) ... Alle List und Gewaltthätigkeit der Willkür, eine Art von mea culpa der Wahlen vom 20. Februar 1876.

5) ... daß diese Lüge, um sich der Majorität zu entziehen.

6) ... Demache hätte ich gesagt: Diejenigen, welche Verschwörungen anzetteln.

Die Begründung des Urtheils liegt noch nicht vor; für jetzt müssen wir daher mit unserem Urtheil zurückhalten. Daß die Richter Gambetta's von vornherein nicht sehr für Denselben eingenommen waren, beweist folgende Episode. Der

Advocat Gambetta's, Deloand, hatte die Mittheilung gemacht, er sei erkrankt und könne deshalb nicht erscheinen. Der zweite Verteidiger Gambetta's, Allou, beantragte, die Verhandlung zu vertagen, da er zu spät von der Erkrankung Deloand's in Kenntniß gesetzt worden sei. Der Gerichtshof lehnte den Antrag jedoch ab und nahm ohne Verzug Verhandlung und Berathelung vor. Man hat es offenbar sehr eilig, Gambetta mundtot zu machen.

Tagesgesamtlige Uebersicht.

Leipzig, 12. September.

Am Drahli, 11. September, wird gemeldet: Der Kaiser begab sich heute früh um 9 Uhr mittelst Extrazuges nach Emsbrücken und wohnte dem Courmännöver am Rothbache bei. Um 2 Uhr kehrte der Kaiser zurück, nahm Vorträge entgegen und ertheilte einige Aufweisungen. Um 5 Uhr fand im Schloße ein Diner statt, zu welchem die Spitzen der Civilbehörden geladen waren. Morgen Abend wird sich der Kaiser nach Köln begeben und dort dem seitens der Stadt auf dem Bürgerplatz veranstalteten Feste beiwohnen. Außer diesem Feste werden in Köln, wo bereits eine große Anzahl Fremder eingetroffen ist, großartige Vorbereitungen zum Empfange getroffen. Für den Abend ist eine festliche Beleuchtung des Domes in Aussicht genommen. — Das Wetter ist andauernd schön.

Mit Bezug auf ein mehrfach verbreitetes Gerücht, die deutsche Kronprinzessin sei auf der Parade gestürzt, wird der „Köln. Ztg.“ von verlässlicher Seite mitgetheilt, daß bei Beginn des ersten Vorbereitungsbesuches das Pferd Ihrer Kaiserlichen Hoheit sich hat legen wollen, aber durch die sofortige Hülfe des Kronprinzen und des Obersten Wiskle, die Beide neben der Kronprinzessin gehalten und sofort vom Pferde gesprungen waren, aus ihrer unangenehmen Lage befreit wurde, ehe ihr irgend eine Beschädigung zugefügt war. Das Pferd wurde vielmehr sofort von der Kronprinzessin wieder bestiegen und von ihr während der ganzen Dauer der Parade geritten.

Die Commission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches tritt am 17. d. M. zusammen. Dem Vorsitz führt der Präsident des Reichs-Ober-Handelsgerichts Dr. Sape. In juristischen Kreisen rechnet man auf eine vierwöchentliche Dauer der Sitzung.

Von Elsaß-Lothringen aus ist wiederholt der Gedanke einer allgemeinen Amnestie für diejenigen jungen Elsaß-Lothringer angeregt worden, welche seiner Zeit das Reichland ohne rechtsgültige Option verlassen und sich dadurch der deutschen Militärpflicht entzogen haben. Dieser Gedanke wird auch hier und in der deutschen Presse besprochen. Undenkbar haben die Strafen, welche in Folge jener Militärpflichtentziehung verhängt worden sind, vielfach zu Dürten, oft für ganz unschuldige Familienmitglieder, geführt. Auch mag es für so manchen jungen Mann, der jetzt die vegangene Thorheit bereut, recht bitter sein, sich durch die drohende Strafe dem Rückzug

in die Heimath verlegt zu sehen. Dennoch erscheint die politische Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Amnestie einzuweisen zum Mindesten nicht unbestreitbar. Wäre die Bürgerkraft gegeben, daß die Strafen aus Frankreich zurückgelehrt den gegenwärtigen staatsrechtlichen Zustand ihrer alten Heimath rückhaltlos anerkennen und achten würden, so hätte die Rückregel keine Gefahr. Wer aber will diese Bürgerkraft übernehmen? Wir haben ja soeben erst wieder erlebt, wie wenig selbst die im Reichlande zurückgebliebenen Elsaß-Lothringer sich bei jezt in das Gefühl der Dauerhaftigkeit ihrer Verbindung mit Deutschland zu finden vermögen. Es ist wahrlich kein schmeichelhaftes Zeugniß für die politische Reife eines großen Theils der elsass-lothringischen Bevölkerung, daß ihre zu dem Thiers'schen Begrüßung entlassenen Deputationen durch die Polizei des Herrn v. Forstern an einer Kundgebung gegen die Zugehörigkeit zu Deutschland verhindert werden mußten. Kann es unter solchen Umständen rathsam erscheinen, Diejenigen, bei denen der Haß gegen Deutschland die Anhänglichkeit an die heimathliche Scholle überwiegt, gerabeg zu scharenweise in das Land zurückzurufen? Man sei nicht gegen die Amnestie an sich. In jedem Falle, wo nachgewiesen wird, daß der Ausgewanderte, wie Dies ja nicht selten vorgekommen, unter allerlei trügerischen Vorspiegelungen nach Frankreich verlockt worden ist, und ebenso in jedem Falle, wo der Behörde für das künftige Verhalten des Zurückkehrenden eine befriedigende Gewähr geboten werden kann, würde eine weitgehende Rücksicht unbedenklich erscheinen. Eine ganz allgemeine, unterschiedslose Amnestie aber würde, so steht zu fürchten, der Bevölkerung zahlreiche Elemente zuführen, welche die allmählig ruhiger gewordene Stimmung aufs Neue in Wuthung versetzen würden.

Einen lehrreichen Beitrag zu dem Capitel von der herrschenden Arbeitslosigkeit liefert die „Kattowitzer Zeitung“. Nach denselben sind alle Aufforderungen zur Arbeitnahme an der Eisenbahnstrecke Zost-Beistrescham erfolglos geblieben, und die Uebernehmer der Strecke sehen sich jezt genöthigt, Arbeiter aus Oesterreich heranzuziehen. In Schlesien selbst ist an geeigneten Arbeitskräften freilich kein Mangel, aber sie ziehen es vor, zu vagabondiren und zu betteln. Die socialdemokratischen Agitatoren, welche in Schlesien ja sehr thätig sind, würden sich ein Verdienst verschaffen, wenn sie einmal die psychologischen Ursachen dieser Art von freiwilliger Arbeitslosigkeit näher erörtern wollten.

Aus München, 11. September, kommt die Nachricht, daß der dortige Erzbischof, Gregor v. Scherr, mit dem Stabesbefehlswaifen versehen worden.

Großes und gerechtfertigtes Aufsehen erregt in Erfurt eine Bekanntmachung, welche der dortige Caplan Schulte namens des katholischen Seelsorgers-Klerus gegenüber der Civilische bez. dem Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. Mai 1874 erlassen hat. Diefelbe lautet: